



Arten- und Biotopschutz im Landschaftsplan

Planungshilfen
für die Landschaftsplanung

natur

Planungshilfen für die Landschaftsplanung in Bayern

Arten- und Biotopschutz im Landschaftsplan

Einleitung

Der Arten- und Biotopschutz in seiner heutigen Form blickt auf eine lange Entwicklungsgeschichte zurück.

Die Folgen der Industrialisierung und schlechte Wohnverhältnisse führten etwa ab Mitte des 19. Jahrhunderts dazu, dass sportliche Aktivitäten und die Erholung in der freien Natur für viele Teile der Bevölkerung zunehmend wichtiger wurden. Viele Sport-, Wander- und Naturschutzvereine wurden um diese Zeit gegründet. In diese Zeit fallen auch die ersten „Naturschutzaktivitäten“. Herausragende Landschaften wie der Königssee oder besonders markante Baumgestalten wurden als „Einzelschöpfungen“ oder „Denkmäler der Natur“ unter Schutz gestellt. Beim Artenschutz standen attraktive Arten wie Orchideen und Schmetterlinge oder symbolträchtige Vogelarten wie der Weißstorch im Vordergrund.

Zwischenzeitlich ist unsere Landschaft durch die fortschreitende Intensivierung und Rationalisierung der Landwirtschaft sowie durch die Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen weiter starken Veränderungen unterworfen. Wie die immer umfangreicher werdenden Roten Listen zeigen, betrifft dies vor allem solche Pflanzen- und Tierarten, die auf spezielle Lebensräume (Habitate), besondere Bodenverhältnisse oder traditionelle Bewirtschaftungsformen angewiesen sind. Der frühe Ansatz zum Schutz von Einzelarten entwickelte sich daher weiter zum Schutz von Lebensgemeinschaften und ihren Lebensräumen (Biotopschutz). Heute weiß man, dass Erfolge im Arten- und Biotopschutz langfristig nur über vernetzte Systeme möglich sind (Biotopverbund).



Abb. 1: Der Erhalt der Artenvielfalt ist heute ein wichtiges Ziel des Naturschutzes.

Während die frühen Natur- und Artenschutzaktivitäten stark auf das Naturerlebnis durch den Menschen ausgerichtet waren, misst das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) seit der Novelle von 1998 Natur und Landschaft auch einen selbständigen Eigenwert zu (Art. 1 BayNatSchG). Heute sind die maßgeblichen Beweggründe für einen umfassenden Arten- und Biotopschutz:

- der Erhalt der Biodiversität,
- der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- das Naturerleben des Menschen.

Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume sowie zum Schutz und zur Entwicklung funktionsfähiger Biotopverbundsysteme finden sich im **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** und ergänzend im **Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)**:

- In **§ 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege)** ist u. a. die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt verankert, wobei als Begründung hierfür neben ihrer Bedeutung als Lebensgrundlage des Menschen auch ein Eigenwert von Natur und Landschaft anerkannt wird.
- Die **§§ 23 bis 29 BNatSchG** enthalten **Vorschriften zum Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur**, nach denen Gebiete oder Einzelschöpfungen der Natur zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden können.
- In **§ 20 BNatSchG** ist das **Ziel eines Netzes verbundener Biotope** auf mindestens 10 v. H. der Landesfläche verankert. Dieser Biotopverbund soll nach § 21 Abs. 1 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen. In den Absätzen 3 und 4 finden sich Vorgaben zur Ausgestaltung und dauerhaften Sicherung dieses Biotopverbunds.

Außerdem bestehen die Rechtsvorgaben zum Speziellen Artenschutz (§§ 44 und 45 BNatSchG) und zum Natura 2000-Konzept der Europäischen Union (§§ 31 bis 36 BNatSchG) mit spezifischen Rechtsfolgen, die der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich sind. Diese Rechtsmaterie ist daher gesondert zu behandeln und nicht Inhalt dieser Planungshilfe. Detaillierte Informationen hierzu enthält das „Internetmerkblatt“ „FFH-Verträglichkeitsprüfung und Spezieller Artenschutz im Landschaftsplan“.



Abb. 2: Lebensräume für Pflanzen und Tiere bereichern das Landschaftsbild.

Beitrag der gemeindlichen Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan trägt die notwendigen Fachgrundlagen zum Arten- und Biotopschutz (Schutzgut „Pflanzen und Tiere“) zusammen, überprüft und ergänzt die vorhandenen Daten und bewertet sie. Damit liefert er die fachlichen Grundlagen für die Aufstellung der kommunalen Entwicklungsziele, begründet Verwaltungshandeln und bereitet Planungsentscheidungen vor. Außerdem zeigt er Handlungsbedarf auf und entwickelt Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Insoweit unterstützt er die Kommune bei der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen gemäß BauGB und den Naturschutzgesetzen. Einige weitere Vorteile für die Gemeinde sind auf Seite 11 dieser Planungshilfe zusammengefasst.

Für die oben genannten Leistung kann der Landschaftsplan in der Regel auf eine gute fachliche Datengrundlage zurückgreifen. An erster Stelle steht das landkreisbezogene **Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)**, das in Verbindung mit einer ergänzenden örtlichen Bestandsaufnahme und -bewertung den Ausgangspunkt für die Umsetzung der rechtlichen und fachplanerischen Vorgaben auf die Gemeindeebene bildet (siehe Seite 5).



Abb. 3: Das Wissen um die „Bestandssituation“ gefährdeter Arten ist eine wesentliche Planungsgrundlage.



Abb. 4: Jede Art hat ihre spezifischen Lebensraumansprüche; typische Nahrungsbiotope des Weißstorchs finden sich in grünlandreichen Flußauen.

Ein wesentliches Potential des Landschaftsplanes liegt in seiner flächendeckenden Darstellung. Er ist damit das entscheidende Planungsinstrument zur Ergänzung des gesetzlichen Schutzgebietssystems, das zwar die Kernflächen des angestrebten Biotopverbundes bildet, für eine dauerhafte Sicherung der landschaftstypischen Fauna und Flora jedoch alleine nicht ausreicht.

Der Landschaftsplan ist insoweit auch die **Fachplanung für den Arten- und Biotopschutz auf Gemeindeebene**.

Die Landschaftsplanung dient hierbei vor allem einer Konkretisierung möglicher Maßnahmen zum Biotopverbund, der Sicherung und / oder Entwicklung von Trittsteinbiotopen oder der Lösung von bestehenden oder absehbaren Konfliktsituationen zwischen Naturschutzziele und anderen Nutzungsinteressen. Durch den Bezug zum Arten- und Biotopschutzprogramm ist gewährleistet, dass sich die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen stimmig in den landesweiten Biotopverbund einfügen.



Abb. 5: Vernetzte Biotopverbundsysteme bilden eine Möglichkeit für erfolgreichen Artenschutz.

In vielen Fällen zielt das kommunale Arten- und Biotopschutzkonzept auf die Sicherung oder Wiederherstellung von Lebensräumen ab, die einen besonderen Wasser- und Nährstoffhaushalt aufweisen. **Als Querschnittsplanung für alle Umweltbereiche** behandelt der Landschaftsplan auch die Schutzgüter Boden und Wasser und ist daher die geeignete Plattform, um alle Aspekte umfassend zu betrachten und miteinander abzustimmen.

Wesentliche Kriterien für die Umsetzbarkeit naturschutzfachlicher Ziele und Maßnahmen sind Flächenverfügbarkeit, Akzeptanz in der Bevölkerung und nicht zuletzt die Finanzierung. Je nach dem können Kosten für den Flächenerwerb, die Arbeiten zur Biotopneuschaffung und für die Entwicklungspflege in unterschiedlicher Höhe anfallen. Nicht zuletzt ist zu klären, wie der naturschutzfachlich gewünschte Zustand dauerhaft gesichert werden kann, da viele Pflanzen- und Tierarten der traditionellen Kulturlandschaft auf eine kontinuierliche Bewirtschaftung angewiesen sind, z. B. Vertreter der Mähwiesengesellschaften.

Im Zusammenhang mit der Pflege- und Kostenthematik werden häufig auch zwei unterschiedliche Naturschutzstrategien diskutiert. Der „**konservierende Naturschutz**“ setzt auf regelmäßig wiederkehrende bestandserhaltende Pflegemaßnahmen seitens des Menschen, beim „**Prozeßnaturschutz**“ soll, ggf. nach einer erforderlichen „Initialmaßnahme“, die weitere Entwicklung weitgehend den natürlichen dynamischen Prozessen der Natur überlassen werden. Entscheidend sind die jeweiligen spezifischen Anforderungen bzw. die naturschutzfachlichen Ziele: Erhalt nutzungsbedingter Biotope und ihrer Arten oder Sukzession. Durch Einbeziehung der örtlichen Verhältnisse hinsichtlich Bestand, standörtlichen Potentialen und Nutzungsstrukturen und durch Einbindung der örtlichen Akteure ist der Landschaftsplan bzw. das Verfahren seiner Aufstellung auch für derartige naturschutzfachliche Entscheidungen eine geeignete Plattform.

Arten- und Biotopschutz – Stellenwert und Wahrnehmung im Alltag

In der Planungspraxis werden die Ziele des Arten- und Biotopschutzes mitunter sehr unterschiedlich aufgenommen. Viele der Pflanzen und Tierarten, für deren Erhalt sich der Arten- und Biotopschutz einsetzt, sind in der Öffentlichkeit mit positiven Assoziationen verbunden, dienen namhaften Firmen als Markenzeichen oder werden in der Werbung als Symbole für reine Natur, lebensspendende Kraft oder ursprüngliche Schönheit eingesetzt.



Abb. 6: Attraktive Arten dienen der Werbung.

Ist der Einzelne hingegen persönlich betroffen oder sieht er mögliche Zielkonflikte mit seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen, kann sich diese allgemeine positive Grundeinstellung gegenüber den Zielen des Naturschutzes im Einzelfall mitunter grundlegend ändern.



Abb. 7: Ersatzzielscheibe oder persönliche Betroffenheit?

Ähnlich zwiespältige Reaktionen können sich ergeben, wenn artenschutzbezogene Maßnahmen umgesetzt oder arten- und biotopreiche Landschaften gesichert werden sollen. Der eine befürchtet wirtschaftliche Einschränkungen und Entwicklungshemmnisse, ein anderer sieht eine attraktivere Landschaft, höhere Lebensqualität und neue Chancen für touristische Angebote, denn intakte Natur gilt allgemein als Voraussetzung für Wohlbefinden, als bevorzugter „Lebensraum“ für glückliche und gesunde Menschen sowie als ideale „Spielwiese“ für Kinder.



Abb. 8: In unserer „Technik-geprägten“ Gesellschaft wird Naturerleben immer stärker nachgefragt.

Einige der heute bedrohten Lebensräume waren in einer vom Menschen wenig beeinflussten Natur keine „Mangelware“. Auch bei Entwicklungszeiträumen von einigen tausend Jahren konnten Lebensräume wie z. B. Hochmoore entstehen oder wurden, wie z. B. Kiesinseln, durch landschaftsdynamische Prozesse wie Überschwemmungen immer wieder neu geschaffen. Im gleichem Maße wie diese natürlichen Biotope durch menschliches Handeln mehr und mehr aus der Landschaft verschwanden, entstanden im Rahmen der traditionellen Land- und Forstwirtschaft eine Vielfalt neuer Lebensräume, auf die heute viele Arten zwingend angewiesen sind. Die Weiterführung einer regelmäßigen traditionellen und extensiven Flächennutzung ist daher zu einer wesentlichen Voraussetzung für den Fortbestand vieler heimischer Pflanzen- und Tierarten geworden. Die Land- und Forstwirtschaft kann nach dem Motto „Schützen durch Nützen“, insbesondere durch eine angepasste, naturschonende Bewirtschaftung, einen wesentlichen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz erbringen.



Abb. 9: Viele artenreiche Lebensräume sind durch Nutzung entstanden und ohne diese nicht überlebensfähig.

Regionale Vermarktungskonzepte oder Werbung für landwirtschaftliche Produkte verweisen daher oft zu recht auf die attraktive Landschaft, aus der sie kommen und zu deren Erhalt sie beitragen. Sie belegen, wie sich eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung und der landschaftliche Reiz eines artenreichen Lebensraums wechselseitig unterstützen.



Abb. 10: Schutzstreifen an Fließgewässern dienen in der Regel auch den Zielen des Arten- und Biotopschutzes.

Auch der Grundwasser- und Gewässerschutz ist häufig eng mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes verknüpft. Trinkwasserfassungen liegen oft in besonders naturnahen, extensiv genutzten Bereichen. Randstreifen schützen das Fließgewässer vor Stoffeinträgen und übernehmen zugleich eine wichtige Lebensraum- und Verbundfunktion. Auch Fachplanungen oder Maßnahmen zum Bodenschutz können in der Praxis einen wertvollen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz leisten.

Das ABSP in der kommunalen Landschaftsplanung

Der Fachbeitrag des Landschaftsplanes zum Arten- und Biotopschutz hat zunächst die Rahmenvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und der Regionalpläne (RP) mit ihren bindenden Zielsetzungen zu beachten. Er kann ferner, soweit sie für den Planungsraum vorliegen, auch auf die Fachbeiträge der regionalen Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) zurückgreifen.

Die zentrale Planungsgrundlage für den Fachbeitrag des kommunalen Landschaftsplanes zum Arten- und Biotopschutz ist das bayerische Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP). Das ABSP baut auf den vorhandenen Daten der Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung auf, zieht aber auch das Wissen lokaler Gebietskenner und die einschlägige Fachliteratur heran. Es wird auf Stadt- und Landkreisebene erarbeitet und enthält im Wesentlichen

1. Aussagen im Maßstab 1:25.000 zum Bestand der Hauptlebensraumtypen, z.B. zu Still- und Fließgewässern, Feuchtgebieten, Mager- und Trockenstandorten, Wäldern, Feldgehölzen und Hecken, Agrotopen etc.,
2. eine vierstufige naturschutzfachliche Bewertung von Arten und Lebensräumen (landesweit, überregional, regional und lokal bedeutsam) im gleichen Maßstab,
3. nach ökologischen Raumeinheiten gegliederte Aussagen über wichtige Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes und
4. eine Prioritätensetzung zur Umsetzung der aus der Bestandsbewertung und der Zielsetzung abgeleiteten Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes.

Die kartographische Darstellung der Zielaussagen des ABSP erfolgen im Maßstab 1:100.000 und nicht flurstücks genau. Die fachlichen Ziele des ABSP werden daher im Landschaftsplan zunächst räumlich präzisiert und fachlich-inhaltlich konkretisiert. So können sie anschließend als Fachbelang des Naturschutzes in den Planungsprozeß eingebracht werden.

- In einem ersten Schritt wird eine ergänzende Bestandsaufnahme und -bewertung im Planungsmaßstab (1:5.000 bis 1:10.000) durchgeführt, um die Aussagen des ABSP räumlich-inhaltlich zu präzisieren und für die nachfolgenden Arbeitsschritte eine aktuelle, flächendeckende Planungsgrundlage zu erhalten.
- Auf dieser Basis erfolgt eine potentialorientierte Konkretisierung der Ziele und Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz für das gesamte Gemeindegebiet.
- Nach der Abstimmung mit anderen Fachplanungen und Nutzungsanforderungen sowie den gemeindlichen Entwicklungszielen können Umsetzungsmaßnahmen zugunsten des Arten- und Biotopschutzes entwickelt werden.
- Die abgestimmten Ziele und Maßnahmen werden in den Flächennutzungsplan integriert und sind damit Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Die in den Flächennutzungsplan aufgenommenen Arten- und Biotopschutzziele nehmen an der Rechtswirkung des Flächennutzungsplans teil.



Abb. 11: Die im jeweiligen Planungsraum vorhandene Naturlandschaft und das Entwicklungspotential bilden die Grundlage für eine auf die einzelne Gemeinde bezogene Arten- und Biotopschutzplanung.

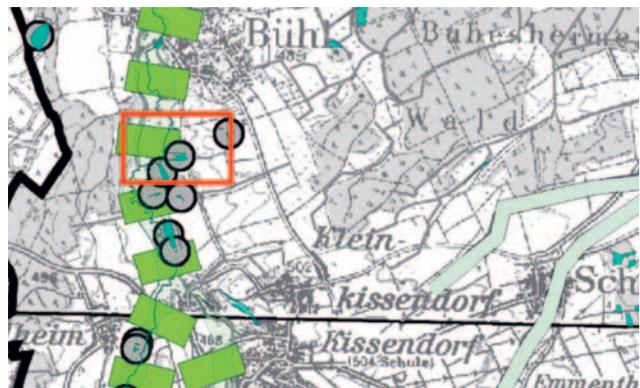


Abb. 12: Das ABSP leitet auf der Basis bewerteter Biotope und Lebensräume Ziele ab, die in vier thematischen Zielkarten (Maßstab 1:100.000) dargestellt werden.

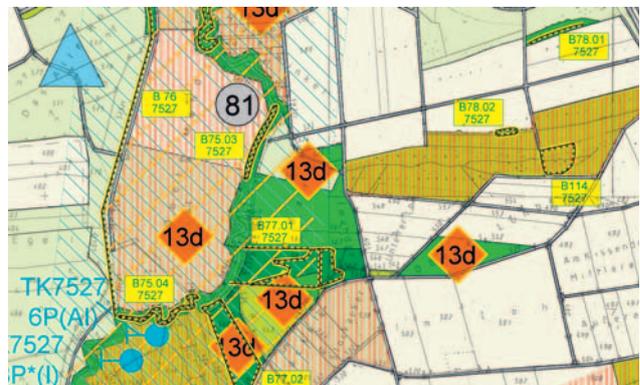


Abb. 13: In der Themenkarte „Pflanzen und Tiere“ werden die Biotoptypen, die tatsächliche Flächennutzung und Fachausweisungen dargestellt.

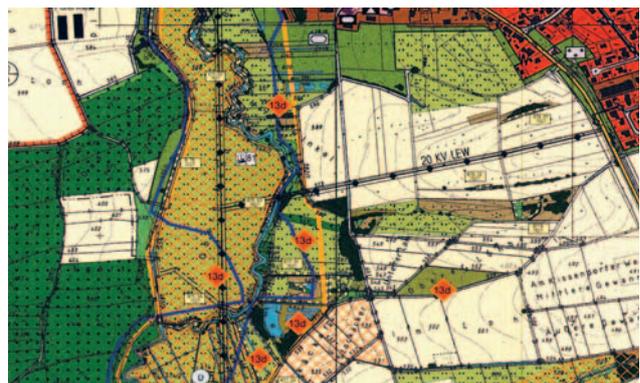


Abb. 14: Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan bringt Rahmenvorgaben übergeordneter Planungsebenen und gemeindliche Zielsetzungen auf einen Nenner.

Die Integration des Arten- und Biotopschutzes in den Landschaftsplan

Die Bearbeitung des Arten- und Biotopschutzes im kommunalen Landschaftsplan erfordert ein schrittweises, planungsmethodisch durchdachtes Vorgehen. Eine Abstimmung mit der Flächennutzungsplanung ist erforderlich, um umsetzungsfähige Ziele und Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz festlegen zu können.

Planungsmethodik und Arbeitsschritte



Abb. 15:
Eine gründliche Bestandsaufnahme und gute Ortskenntnisse sind entscheidende Grundvoraussetzung eines jeden Planungsprozesses.

1. Bestandserfassung

- Erheben und Auswerten vorhandener Daten; z. B.
 - Übernahme von Schutzgebieten, Schutzobjekten sowie weiterer relevanter Sekundärdaten;
 - Erfassen der übergeordneten Zielvorgaben aus LEP, RP, LEK und ABSP;
- Flächendeckende Nutzungs- und Biotoptypenerfassung im Planungsmaßstab; Erfassung möglicher Entwicklungspotenziale, z. B. mögliche Wanderkorridore.

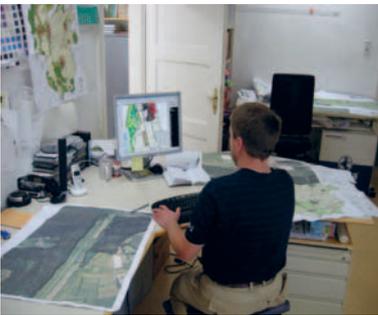


Abb. 16:
Datenbearbeitung und Datenverwaltung soll den modernen Planungsanforderungen entsprechen.

2. Bewertung

- Darstellung der naturschutzfachlichen Werte durch
- Übernahme der ABSP-Bewertungen einschließlich der flächenscharfen Konkretisierung der dortigen Aussagen und Maßnahmenvorschläge im Planungsmaßstab des Landschaftsplans;
 - Ergänzung dieses Arbeitsschrittes für das gesamte Gemeindegebiet anhand der eigenen Erhebungen;
 - Bewertung bzw. Abschätzung der Entwicklungspotenziale sowie Beurteilung ihrer „Aktivierbarkeit“.



Abb. 17:
Der Handlungsbedarf wird im Landschaftsplan erfasst und dargestellt.

3. Konfliktanalyse

- Lokalisierung und Beschreibung der Problembereiche und Defizite (qualitativ und quantitativ) durch
- Überlagerung des gewichteten Bestandes und der naturschutzfachlichen Entwicklungspotenziale mit bestehenden bzw. geplanten Nutzungen;
 - Lokalisierung und Beschreibung von mit den Naturschutzzielen nicht zu vereinbarenden Nutzungen.



Abb. 18:
Die Entwicklung des örtlichen Planungsleitbildes erfolgt unter Einbeziehung aller Planungsbeteiligten.

4. Örtliches Leitbild und Planungsziele

- Entwicklung eines flächendeckenden kommunalen Leitbilds unter Einbindung der ABSP-Ziele
- Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung;
 - Aufzeigen des Handlungsbedarfs zur Stärkung von Funktions- und Lebensraumbeziehungen;
 - Darstellung von Vorsorgeflächen und Entwicklungspotenzialen;
 - Vermeidung und Minimierung bestehender und absehbarer Konflikte;
 - Darstellung von Entwicklungszielen in Text und Plan.



Abb. 19:
Der Landschaftsplan bereitet eine zielführende Umsetzung konkreter Maßnahmen vor.

5. Maßnahmenkonzept

- Das **Handlungsprogramm** für die Gemeinde sollte möglichst alle erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Arten- und Biotopschutzes enthalten:
- Ableiten von Erfordernissen und Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Arten- und Biotopschutzes;
 - Darstellung von Lösungsmöglichkeiten für Konflikte;
 - Prioritätensetzung für vordringliche Maßnahmen.
- Ein besonderes Gewicht erhalten vordringliche Maßnahmen im Flächennutzungsplan durch Darstellung als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.



Wechselkröte (Rote Liste Bayern 1) als mögliche Leitart für Arten- und Biotopschutzmaßnahmen



Als „Steppenart“ besiedelt die Wechselkröte vor allem Lebensräume früher Sukzessionsstadien



Darstellung eines artbezogenen Entwicklungsziels im Landschaftsplan zur Biotopvernetzung



Neu angelegter Wechselkrötenlebensraum als Trittstein im Biotopverbund



Installation eines Durchlasses zur Vermeidung von Barrierewirkungen und Individuenverlusten

Landschaftsplanung als Prozess

Im Rahmen der Bauleitplanung gilt es, die Belange des Arten- und Biotopschutzes mit den sonstigen Anforderungen an Natur und Landschaft sowie mit anderen Nutzungsinteressen abzuwägen und Konflikte, die sich aus unterschiedlichen Nutzungsanforderungen ergeben können, zu vermeiden bzw. im Rahmen des Planungsprozesses sachgerecht zu lösen.

Die Gemeinde muss dabei gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag einen sachgerechten Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen herbeiführen. Gemäß § 2a BauGB erläutert die Gemeinde ihre Entscheidungen in der Begründung zum Flächennutzungsplan bzw. im Umweltbericht. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, auch wichtige planerische Überlegungen und geprüfte Alternativen festzuhalten und zu dokumentieren.

Die gemeindliche Landschaftsplanung ist dabei als ein Prozess zu verstehen, der eine enge Zusammenarbeit und einen kontinuierlichen Dialog zwischen allen Beteiligten voraussetzt. Dazu zählen regelmäßig:

- die Vertreter der Gemeinde (Bürgermeister und Gemeinderat),
- die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten,
- die Bürger der Gemeinde,
- die betroffenen Verbände und Behörden sowie
- der Landschaftsarchitekt (als Planer, Berater, Koordinator und Moderator).

Der Erfolg der gemeindlichen Landschaftsplanung ist dabei in erster Linie von der Akzeptanz der Planungsziele abhängig. Dazu bietet sich die Einrichtung **planungsbegleitender Arbeitskreise** an, die sich aus Vertretern der Grundeigentümer, Landnutzern, Verbänden, Bürgerschaft und der Gemeinde zusammensetzen sollten. Die Bürger können bei dieser Vorgehensweise ihre Ziele und Wünsche frühzeitig einbringen, bei der Entwicklung von Planungslösungen mitwirken und Entscheidungen nachvollziehen. Auch die verfahrensbeteiligten Behörden und Verbände können wertvolle Hilfestellungen und Anregungen in den Planungsprozess einbringen. Häufig besteht die Möglichkeit, Synergieeffekte zwischen den Zielen des Arten- und Biotopschutzes und den Planungen und Zielen anderer Fachbehörden und von Zweckverbänden aufzugreifen und zum beiderseitigen Vorteil zu nutzen.

Die **frühzeitige Umsetzung konsensfähiger Maßnahmen** zum Arten- und Biotopschutz bereits während der Planaufstellung trägt wesentlich zur Akzeptanz bei. Dieser Effekt lässt sich durch die aktive Einbindung der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten bei der Umsetzung zusätzlich verstärken.

Ausführliche Hinweise und Informationen zur Vorgehensweise bei der Aufstellung eines Landschaftsplanes enthält der vom Bayerischen Umweltministerium herausgegebene Leitfaden:

LANDSCHAFTSPLANUNG AM RUNDEN TISCH

Leitfaden zur Fortentwicklung des gemeindlichen Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans in Bayern, 1996, aktualisiert 2002; Download unter: www.lfu.bayern.de/natur/informationen/landschaftsplanung

Arten- und Biotopschutz im Landschaftsplan

Zu den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege zählt nicht nur, die besonders seltenen oder aus sonstigen Gründen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräume dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Das Bestreben ist vielmehr darauf ausgerichtet, die heimische Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Gesamtheit zu erhalten, auch die sogenannten „Allerweltsarten“.

Die kommunale Landschaftsplanung als eine übergeordnete und gesamträumliche Planung kann diese Ziele wesentlich unterstützen, indem sie die Ziele des Arten- und Biotopschutzes in den gemeindlichen Planungsprozess einführt und erläutert, konkurrierende Entwicklungen frühzeitig erkennt sowie ggf. mögliche Planungsalternativen und Lösungen aufzeigt.

Erhalten und Schützen

Die Planungen zum Arten- und Biotopschutz beruhen

- auf dem vorhandenen Bestand an naturschutzrelevanten Arten, Lebensräumen und Habitaten sowie
- auf den standörtlichen Entwicklungspotenzialen im Gemeindegebiet; hierzu zählen insbesondere Flächen mit besonderen Standortverhältnissen (z. B. besonders nährstoffarme oder nasse Böden) als Standorte für bedrohte und auf derartige Bedingungen angewiesene Pflanzen- und Tiergesellschaften.

Der Erhalt der vorhandenen, für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Flächen und Funktionen bezüglich ihrer räumlichen Lage, Ausdehnung und Qualität bildet den Ausgangspunkt aller weiteren fachplanerischen Ziele.



Abb. 20: Wertvolle Flächen sowie Flächen mit günstigem Entwicklungspotenzial für den Arten- und Biotopschutz sind zu erfassen und planerisch zu sichern.

Die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für den Fortbestand oder die Wiederaufnahme von Nutzungen, die den Zielen des Artenschutzes dienen (beispielsweise eine Beweidung zum Erhalt eines Magerrasens) kann durch den Landschaftsplan unterstützt werden. Auch Förderprogramme und Vermarktungskonzepte können dazu beitragen, die wirtschaftliche Basis einer artenschutzgerechten Nutzung zu verbessern.

Durch eine vorausschauende Planung können für den Artenschutz wertvolle Flächen, Funktionen und landschaftliche Entwicklungspotenziale von Beeinträchtigungen durch Bebauung, Rohstoffabbau usw. freigehalten und ungünstige Benachbarungen vermieden werden.



Abb. 21: Für Nutzungen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.

Aufwerten und Verbessern

Im ABSP werden aus der Bestandsbewertung und den Zielkarten sog. prioritäre Maßnahmen abgeleitet, die aus fachlicher Sicht vordringlich umgesetzt werden sollten. Dabei handelt es sich überwiegend um Maßnahmen, die der Funktionssicherung bzw. Aufwertung bestehender oder gefährdeter Lebensräume dienen. Der Landschaftsplan leistet dabei die notwendige inhaltliche und räumliche Konkretisierung.

Insbesondere durch den Aufbau lokaler und übergeordneter Biotopverbundsysteme und Vernetzungskorridore werden Möglichkeiten zur Wiederbesiedlung und zum Genaustausch geschaffen. Die Zuordnung ausreichend dimensionierter Pufferflächen um bestehende schutzwürdige Flächen ermöglicht eine Verbesserung solcher Lebensräume, die auf Nährstoffeinträge und/oder randliche Störungen besonders empfindlich reagieren.



Abb. 22: Die Schaffung von Rohbodenstandorten zur Vernetzung mehrerer kleinflächiger Magerrasenflächen stellt eine Aufwertung des Gesamtlebensraums dar.



Abb. 23: An Gewässern mit schmalen Randstreifen kann die Entwicklung von Ufersäumen zur Aufwertung des Biotopverbunds und zum Gewässerschutz beitragen.

Auch durch eine umsichtige räumliche und inhaltliche Zuordnung von Flächennutzungen kann der Landschaftsplan zu einer nachhaltigen Aufwertung und Verbesserung der Lebensräume heimischer Pflanzen- und Tierarten beitragen. So lassen sich z. B. durch die Darstellung „Dauergrünlandnutzung“ (Umwandlung von Acker in Grünland) günstige Lebensraumbedingungen für wiesenbrütende Vogelarten schaffen.



Dem Ziel einer Förderung heckenbrütender Vogelarten dient z. B. die Darstellung „Anreicherung mit Gehölzstrukturen“. Gezielte Artenschutzmaßnahmen, wie z. B. die Neupflanzung von Hecken können dazu beitragen, den Wert vorhandener, bislang isolierter Gehölzstrukturen zu erhöhen, dienen ganz allgemein dem Biotopverbund und führen in der Regel auch zu einer nachhaltigen Bereicherung des Landschaftsbildes.



Abb. 24 und 25: Durch Nutzungsregelungen kann eine Aufwertung von Lebensräumen gefährdeter Arten erreicht werden. Extensive Grünlandnutzung ist Voraussetzung für den Bruterfolg des Kiebitzes und weiterer wiesenbrütender Vogelarten.

Konflikte vermeiden und lösen

Die wirksamste Möglichkeit, Konflikte zu vermeiden, liegt in einem abgestimmten Planungskonzept, bei dem sowohl die Entwicklungsabsichten der Kommune wie auch die Belange des Arten- und Biotopschutzes ausreichend Berücksichtigung finden. Dabei ist die Darstellung der konfliktarmen und konfliktreichen Bereiche des Gemeindegebiets eine wichtige Entscheidungshilfe für die weitere gemeindliche Entwicklung.

Grundlage vorausschauender Konfliktvermeidung ist ein Entwicklungskonzept, das vor allem die Flächeninanspruchnahme für Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen auf unkritische Flächen lenkt, naturschutzfachlich wertvolle Strukturen erhält und weitere Landschaftszerschneidung verhindert. Auch angrenzende Nutzungen, die zu Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten führen können, lassen sich so vermeiden.



Abb. 26 und 27: Trassenvarianten für eine Ortsumfahrung (blaue Linie): links eine Variante mit Zerschneidung wichtiger Biotopverbundstrukturen (rote Pfeile) und rechts eine Trasse ohne gravierende Zerschneidungswirkung.

Um Störungen von artenschutzrelevanten Lebensräumen durch Sport- und Freizeitnutzungen zu vermeiden, kann im Rahmen der Landschaftsplanung ein gemeindebezogenes Vorrangflächen-, Erschließungs- und Wegekonzept entwickelt und abgestimmt werden. Die Verlagerung oder Lenkung bestehender Erholungsnutzungen aus Gründen des Natur-

schutzes kann häufig durch Information und Gespräche mit den Betroffenen oder relativ einfache Maßnahmen erreicht werden. So kann der Landschaftsplan helfen, Störungen von Pflanzen- und Tierlebensräumen zu vermeiden, zumeist ohne spürbare Nachteile für den Erholungssuchenden oder Sportler.



Abb. 28 und 29: Der Landschaftsplan kann zum Schutz von empfindlichen Gebieten Lösungsvorschläge zur Lenkung von störungsintensiven Erholungsnutzungen erarbeiten, kartenmäßig darstellen und umsetzungsfähige Maßnahmen entwickeln.

Im Falle bestehender Konflikte, zum Beispiel infolge einer erheblichen Beeinträchtigung eines Biotops durch eine angrenzende Nutzung oder einer für das dauerhafte Überleben einer Art unzureichenden Flächengröße, kann der Landschaftsplan dazu beitragen, die Situation durch zielgerichtete Darstellung zusätzlicher Flächen zu verbessern. Hierfür eignen sich in erster Linie Ausgleichs- oder Ökokontoflächen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Neuschaffen und Entwickeln

Der Landschaftsplan greift die Fachvorgaben des ABSP insbesondere bezüglich der vordringlich umzusetzenden Maßnahmen auf, konkretisiert die Aussagen für das Gemeindegebiet und entwickelt anschließend abgestimmte, umsetzungsfähige Maßnahmen. Ein Handlungsschwerpunkt bezüglich „Neuschaffen und Entwickeln“ besteht im Aufbau eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems, das mit allen anderen vorhandenen oder geplanten Flächennutzungen abgestimmt ist.

Das Grundprinzip ist häufig eine sinnvolle Zuordnung unterschiedlicher Flächennutzungen (Synergien):

- Flächen und Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung dienen zugleich dem Aufbau eines gewässergeprägten Biotopverbundsystems;
- Ausgebeutete Abbaustellen werden genutzt, um eine Entwicklung von Magerrasen zu initiieren oder eine ungestörte Sukzessionsentwicklung auf Sekundärstandorten zu ermöglichen;
- Die Neuanlage von Windschutz- oder Erosionsschutzpflanzungen kann dem Aufbau eines gehölzgeprägten Biotopverbundsystems dienen.

Die nachfolgenden Fallbeispiele zeigen, dass Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes in der Regel auch anderen Zielen dienen oder mit ihnen verbunden werden können.

Wie die Planungspraxis zeigt, bieten Fließgewässer oder Gräben in Verbindung mit entsprechenden Renaturierungszielen der Wasserwirtschaft vielen Kommunen günstige Möglichkeiten, leistungsfähige Biotopverbundachsen und Ausbreitungskorridore zu entwickeln. Durch eine derartige Bündelung der Mittel wird neben einer weiteren Stärkung des Schutzgutes Wasser zumeist auch eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht.



Abb. 30: Die Wiederherstellung von verrohrten Fließgewässern eignet sich besonders gut zum Aufbau hochwertiger Biotopverbundsysteme.

Eine vorausschauende und ausgewogene Planung kann somit im Bereich des Arten- und Biotopschutzes entscheidend dazu beitragen, Konflikte zu vermeiden bzw. zu lösen. Neben dem eigenständigen Fachbeitrag zum Arten- und Biotopschutz besteht eine wesentliche, für Außenstehende oft „verborgene“ Leistung der Landschaftsplanung nicht zuletzt darin, dass Konflikte schon im Planungsprozeß gelöst werden können und im nachhinein auf einschränkende Nutzungsdarstellungen, Auflagen oder Verbote verzichtet werden kann.

Der Landschaftsplan kann auch im Rahmen der Rohstoffnutzung einen wertvollen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz leisten, zum Beispiel durch Hinweise zur Nachfolgenutzung. Ehemalige Abbaustellen lassen sich häufig zu wertvollen Trittsteinbiotopen entwickeln, die in Verbindung mit linearen Vernetzungsstrukturen wichtige Elemente des Biotopverbundsystems bilden.



Abb. 31: Der Landschaftsplan kann in geeigneten Fällen eine Folgenutzung von Abbaufeldern zugunsten des Arten- und Biotopschutzes in die Wege leiten.

Auch die Anlage von Ökokontoflächen eröffnet zahlreiche Möglichkeiten, Habitatstrukturen oder Lebensräume neu zu schaffen und den Arten- und Biotopschutz zielgerichtet zu stärken. Auf Grundlage des Landschaftsplanes kann die Kommune u. U. auch auf die Lage und die Art von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anderer Planungsträger Einfluss nehmen oder deren Ausgleichsmaßnahmen in das eigene Entwicklungskonzept einbinden.



Abb. 32: Auf Grundlage des Landschaftsplanes können auch Maßnahmen anderer Planungsträger in ein Gesamtkonzept eingebunden werden.

Bedeutung des Landschaftsplanes für die Gemeinden

Der Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft (Art. 141 Abs. 1 Bayerische Verfassung). Die Kommunen sind daher insbesondere in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit, als Träger öffentlicher Belange und als Maßnahmenträger stets mit den Belangen des Naturschutzes befasst. Diese sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei Bauleitplänen in der Abwägung zu berücksichtigen und im Umweltbericht darzustellen. Insofern bietet der Landschaftsplan mit seinen Fachinformationen und abgestimmten Zielaussagen der Kommune eine wertvolle Arbeitshilfe.

Der diesbezügliche Fachbeitrag im Landschaftsplan bietet der Kommune eine fachlich gesicherte Beurteilungsgrundlage zur rechtssicheren Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes

- bei Fragen zu Ausgleich, Ersatz und Ökokonto,
- für die Erstellung des Umweltberichtes,
- für die Vertretung gemeindlicher Interessen bei Planungen anderer Vorhabensträger (z. B. Straßenbauverwaltung, Energieversorgungsunternehmen),
- zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 21 BNatSchG (Einrichtung eines Biotopverbunds),
- zur Sicherung einer ökologisch intakten und erlebnisreichen Landschaft und
- für die nachhaltige Nutzung gemeindeeigener Grundstücke.

Im Einzelnen kann der Landschaftsplan die Gemeinde in folgenden Aufgabenfeldern unterstützen:

1. Bauleitplanung

Der Landschaftsplan und die darin enthaltenen Angaben zum Naturschutz ermöglichen es der Gemeinde im Zuge der Bauleitplanung die Anforderungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege) und § 1 Abs. 7 BauGB (sachgerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange) rechtsicher zu erfüllen. Sind der bauleitplanerischen Abwägung nicht zugängliche Belange des Speziellen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) oder Natura 2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) betroffen, werden neben dem Landschaftsplan häufig ergänzende Fachbeiträge erforderlich. Durch die Darstellung schutzgutbezogener Potentialkarten, artenschutzrelevanter Restriktionsräume und wichtiger ökologischer Funktionsbeziehungen unterstützt der Landschaftsplan die Kommune bei einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sowie der Aufgabe, für ihre Bürger und Gäste konfliktarme bzw. konfliktfreie Naherholungs-, Sport- und Freizeitkonzepte zu entwickeln.

2. Ausgleich, Ersatz und Ökokonto

Durch die Darstellung fachlich geeigneter und abgestimmter Suchräume für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. von Flächen für das kommunale Ökokonto schafft der Landschaftsplan eine effiziente fachliche Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB wie auch für etwaige Eingriffe anderer Planungsträger.

In aller Regel geht der Umfang der dargestellten Flächen, die sich für Kompensationsmaßnahmen eignen oder hierfür vorgesehen sind, deutlich über den voraussichtlich erforderlichen

Bedarf hinaus. Damit wird Preisspekulationen im Zusammenhang mit dem Grunderwerb vorgebeugt und für die Gemeinde ein angemessener Handlungsspielraum geschaffen.

3. Umweltbericht

Im Aufstellungsverfahren hat die Gemeinde den Entwurf des Bauleitplanes zu begründen. Für den Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu ermitteln und zu beschreiben (vgl. § 2a BauGB in Verbindung mit Anlage 1). Da der Landschaftsplan den Zustand von Natur und Landschaft erfasst und bewertet, fachliche Ziele entwickelt und geeignete Maßnahmen darstellt, dient er der Gemeinde als die wesentliche Grundlage für eine schutzgutbezogene Beschreibung des Umweltzustandes sowie für die Prognose planungsbedingter Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Damit verringert sich der Aufwand für den Umweltbericht erheblich.

4. Behördenverbindliche Außenwirkung

Die in den Flächennutzungsplan integrierten Darstellungen des Landschaftsplanes entfalten eine behördenverbindliche Wirkung. Damit kann die Kommune ihre gemeindlichen Entwicklungsabsichten insgesamt festigen. Die Kommune ist regelmäßig gehalten, zu den unterschiedlichsten Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben. Hier kann der Landschaftsplan als sofort verfügbarer Informationspool und über die Darstellung der gemeindlichen Entwicklungsziele wertvolle Hilfestellungen zur Beurteilung von Planungen Dritter (z. B. Infrastrukturprojekte, Bebauung im Außenbereich, Aufforstungsanträge usw.) leisten.

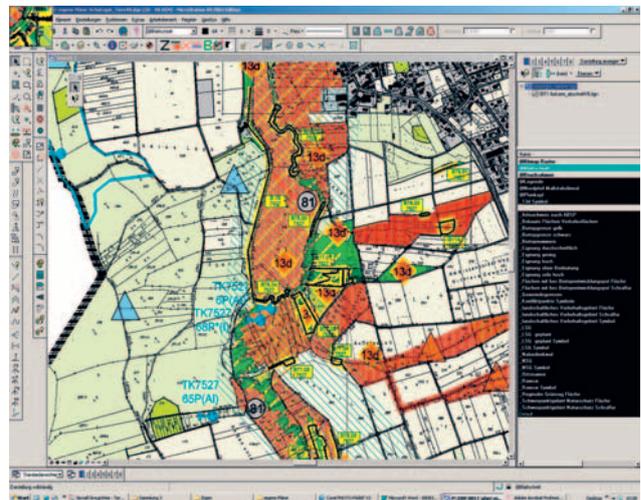


Abb. 33: Ein aktueller und in digitaler Form aufbereiteter Landschaftsplan ermöglicht eine rasche und fachlich fundierte „Sofortauskunft“.

5. Biotopverbund

Nach § 20 Abs. 1 BNatSchG soll auf mindestens 10 % der Landesfläche ein Biotopverbundsystem eingerichtet und dauerhaft erhalten werden. Die Gemeinde kann auf Grundlage des Landschaftsplans durch planungsrechtliche Festlegungen Kernflächen, Verbindungsachsen oder Trittsteine dauerhaft sichern bzw. entwickeln (vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. d BNatSchG).

Darstellung im Landschaftsplan

Nahezu alle bestehenden oder geplanten Flächennutzungen innerhalb des Gemeindegebiets berühren, mehr oder weniger direkt, Belange des Arten- und Biotopschutzes. Dies gilt insbesondere für die zukünftige bauliche Entwicklung, geplante Infrastrukturmaßnahmen, Land- und Forstwirtschaft, Gewässernutzung einschließlich Hochwasserschutz sowie Lage, Abgrenzung und Folgenutzung von Abbauflächen. Für den Arten- und Biotopschutz gelten überdies verschiedene rechtliche Bestimmungen und landesplanerische Fachziele, die in der Bauleitplanung teils bindend, teils abwägend zu beachten sind.

Dementsprechend kann man sich in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht allein auf die Betrachtung einzelner Biotope oder Arten beschränken. Vielmehr ist ein flächenhafter Ansatz erforderlich, um im Gemeindegebiet alle rechtlichen Anforderungen und Ziele des Arten- und Biotopschutzes angemessen und nachvollziehbar mit den kommunalen Entwicklungszielen in Einklang zu bringen.

Die vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebene Veröffentlichung **„Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung“** enthält eine Arbeitshilfe für Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen. In dieser Sammlung kann nicht auf jeden denkbaren Einzelfall eingegangen werden. Die nachfolgende Übersicht zeigt daher auch, wie im Bedarfsfall fehlende Planzeichen sinnvoll ergänzt werden können.

Für die Darstellung der Belange des Arten- und Biotopschutzes lassen sich im Wesentlichen drei Obergruppen unterscheiden:

- Schutzgebiete und -objekte, Fachplanungen;
- Darstellungen zur Steuerung der Flächennutzung;
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Einzelarten, Lebensgemeinschaften, Lebensraumtypen und Funktionen.

Die Darstellung der Schutzgebiete und -objekte erfolgt in der Regel als nachrichtliche Übernahme. Häufig umfassen diese Flächen und Einzelelemente bereits die wichtigsten Handlungsschwerpunkte des Arten- und Biotopschutzes. Außerdem werden die relevanten naturschutzfachlichen Vorgaben aus übergeordneten Planungen oder Fachplanungen dargestellt. Diese Angaben werden fallweise ergänzt durch Informationen zum gesetzlichen Schutzstatus, zur Förderkulisse von Artenhilfsprogrammen oder zu wichtigen biotischen Funktionsbeziehungen wie zum Biotopverbund etc.

Außerhalb der Schutzgebiete können die Ziele des Arten- und Biotopschutzes häufig nur „indirekt“ gefördert werden, zum Beispiel durch eine an den Zielen des Arten- und Biotopschutzes angepasste Flächennutzung (z. B. keine Aufforstung in Wiesenbrüteregebieten oder Freihalten einer Bachau von Bebauung).

In der Regel enthält der Landschaftsplan auch konkrete landschaftspflegerische Einzelmaßnahmen, die der Umsetzung der Ziele des Arten- und Biotopschutzes dienen, zum Beispiel Schutz-, Pflege- und Entwicklungsvorgaben für bestehende Biotopstrukturen, die Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes oder die Anlage neuer Biotopstrukturen.

Bei der Arbeit mit dem Landschaftsplan ist zu bedenken, dass nicht jede wichtige Information im Plan selbst dargestellt ist: Dies betrifft insbesondere den Planungsprozess, bei dem Flächennutzungen aufeinander abgestimmt und Alternativen geprüft werden. Eine **Dokumentation des Planungsprozesses**, etwa in Form einer zusammenfassenden Darstellung einer erfolgten Variantendiskussion, leistet z. B. später eine wertvolle Unterstützung bei der Erstellung des Umweltberichts, in dem dieser Aspekt verbindlich zu bearbeiten ist.

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Flächen mit gesetzlichem Schutzstatus und /oder rechtlicher Bindung



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts



Naturschutzgebiet



Nationalpark



Naturpark



Naturdenkmal



Landschaftsschutzgebiet



Geschützter Landschaftsbestandteil

Bei Bedarf kann zur weiteren Unterscheidung der Schutzgebiete und Schutzobjekte die Umgrenzungssignatur variiert werden, z. B. auch zur besonderen Kennzeichnung von



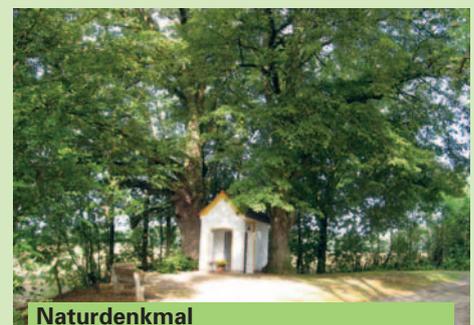
Natura 2000-Flächen



FFH-Gebiet



Vogelschutzgebiet



Naturdenkmal



Schutzgebiet



Umgrenzung von Flächen, in denen Eingriffe unzulässig, bzw. die nach landesrechtlichen Regelungen unmittelbar geschützt sind



Gesetzlich geschützte Biotop nach Art. 13d BayNatSchG



planungsrechtlich bestehende Ausgleichsflächen, gemeldete Ökokontoflächen

Darstellungen sonstiger Fachplanungen und besonders zu berücksichtigende Planungsvorgaben z. B.



Landschaftliches Vorbehaltsgebiet laut Regionalplan



Schwerpunktgebiet für den Naturschutz laut Arten- und Biotopschutzprogramm



Biotop laut Biotopkartierung Bayern



Artnachweis laut Artenschutzkartierung Bayern



Wald mit besonderer Bedeutung als Biotop laut Waldaktionsplan



Förderkulisse für besondere Artenschutzprogramme, z.B. Wiesenbrütergebiet



bestehende biotische Funktionsbeziehungen z.B. Migrationslinien, Teilebensräume, etc.



Bodendenkmalschutz



Schwerpunktgebiet für den Naturschutz



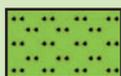
Artnachweis



Wald mit besonderer Biotopfunktion

Darstellungen zur Steuerung der Flächennutzung

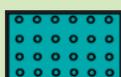
Darstellungen für Flächen mit Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, z. B.



Flächen für die Landwirtschaft: Wiesen- und Weideflächen (Dauergrünland)



Flächen für die Landwirtschaft: Flächen für Streuobstbau auf Dauergrünland



Flächen für die Forstwirtschaft: Flächen für Aufforstungen mit Bestockungszielsetzung Laubwald



überlagerndes Zeichen

Flächen für die Forstwirtschaft: Tabuflächen für Aufforstungen (z. B. Orchideenwiese: indirekter Flächenschutz)



Umgrenzung von Flächen mit Regelungen und Maßnahmen



Nutzungsregelungen



Bewirtschaftungsregelungen



Handlungseinschränkungen

Die Erläuterung der Einzelmaßnahmen erfolgt im Textteil, z. B. Empfehlungen zur Düngung, zur Nutzungsart (Beweidung oder Mahd), zu Umtriebszeiten von Gehölzstrukturen, zu jahreszeitlichen Nutzungseinschränkungen (z. B. Badeverbot) oder zur Entwicklung von ehemaligen Abbau- und Deponieflächen.



Dauergrünland



keine Aufforstung



Sukzession



mögliche naturschutzrechtliche
Ausgleichs- oder Ökokontoflächen

überlagerndes
Zeichen



Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und
Landschaftspflege, die keiner Bodennutzung unterliegen

Die Erläuterung der mit Nummern gekennzeichneten Einzelflächen
(z. B. Röhrichtbestände oder Sukzessionsflächen) erfolgt im Textteil.

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung
oder Durchschneidung freizuhalten sind

überlagerndes
Zeichen



Schilfröhricht ohne Nutzung



Bachlauf von Bebauung
freihalten

Darstellungen für Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und
zur Entwicklung der Landschaft

Die Randsignatur ist zur näheren Erläuterung der Maßnahmen mit Nummern oder
Symbolen zu kombinieren. Auch die Verwendung kleiner Textblöcke im Plan
(stichwortartige Benennung der Maßnahme) ist möglich. Weitere Erläuterungen der
Maßnahmen können im Textteil erfolgen (siehe die nachfolgenden Beispiele).
Insbesondere bei komplexen Maßnahmen findet sich häufig kein spezifisches
Symbol, so dass eine Verwendung von Nummern mit Erläuterung in Legende und
Textteil günstiger ist. Bei kleinen Flächen oder punktuellen Maßnahmen können
Nummern oder Symbole auch ohne Randsignatur verwendet werden.

Bei den Einzelmaßnahmen kann unterschieden werden in

1. Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes zum Erhalt, zur Aufwertung und Verbesserung wertvoller Bestandsstrukturen, z. B.



Erhalt von Bäumen und Sträuchern



Erhalt von sonstigen Kleinstrukturen wie z. B. von
Totholzbäumen Altgrasbeständen, Röhrichtstreifen,
Kleingewässern, Steilufern, Hohlwegen und Steinmauern.



- Ergänzungspflanzungen und angepasste Nutzung bzw. Pflege
für Streuobstbestände

- Regelmäßige Entfernung der Gehölzsukzession,
(Entkusseln) auf Offenlandbiotopen

- Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes z. B.
für bodenfeuchte Grünlandgesellschaften oder Bruchwälder

- Renaturierung von Oberflächengewässern

2. Maßnahmen zur Neuschaffung von Biotopen, z. B.

Anlage von



- Rohbodenstandorten / Sukzessionsflächen

- Ackerrandstreifen und Altgrasfluren

- flächigen und linearen Gehölzstrukturen wie Hecken,
Feldgehölzen und Streuobstbeständen

- (ephemeren) Kleingewässern

3. Sonstige Maßnahmen, z. B.



- Aufbau/Verbesserung von Biotopverbundsystemen mit Angabe
der Entwicklungsrichtung und/oder Zielart

- Minimierung von Barrierewirkungen durch Installation eines
Kleintierdurchlasses.



Wiederherstellung des
Wasserhaushaltes



Schaffung von Rohboden-
standorten



Neuanlage von Kleingewässern



Pflanzung von Hecken

Planungsgrundlagen und Fachinformationen

A Karten und Informationsmaterial

- **Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006**
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie /StMWIVT);
www.landeseentwicklung.bayern.de
- **Regionalpläne**; Ausgearbeitet von den zuständigen regionalen Planungsverbänden;
www.landeseentwicklung.bayern.de
- **Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)**
M 1:25.000, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG; Bezug über das Bayerische Landesamt für Umwelt, LfU:
www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/absp_einfuehrung/index.htm)
- **Biotopkartierung Bayern** (M 1:25.000 / 1:5.000) und **Artenschutzkartierung Bayern**, LfU;
www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/index.htm
- **Verzeichnis der Schutzgebiete und Natura 2000-Gebiete beim LfU**;
www.lfu.bayern.de/natur/daten/index.htm
- **Verzeichnis der Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile** bei den unteren Naturschutzbehörden
- **Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele zu Natura 2000-Gebieten** bei den zuständigen höheren Naturschutzbehörden und beim LfU;
www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/index.htm
- **Gebietskulisse für Förderprogramme** bei den unteren Naturschutzbehörden bzw. bei den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten
- **Waldfunktionspläne**, M 1:50.000, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

B Weitere Informationen im Internet (Auswahl)

www.landschaftsplanung.bayern.de

Internet-Plattform Landschaftsplanung des LfU.

www.lfu.bayern.de/natur/index.htm

Internetseite des LfU zu den Themen Naturschutz und Landschaftspflege.

<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>

Internet/Intranet-Version des Fachinformationssystems Naturschutz, StMUG.

www.bayernflora.de

Botanischer Informationsknoten Bayern; Internetseite der Zentralstelle für die Floristische Kartierung Bayerns mit umfangreichen Daten zur Flora Bayerns.

www.floraweb.de

Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) mit Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands.

www.wisia.de

Artenschutzdatenbank des BfN, wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz.

www.bfn.de/0316_natura2000.html

Internetseite des BfN zu Natura 2000.

www.bmu.de/gesetze

Internetseite des Bundesumweltministeriums mit den wichtigsten Umweltfachgesetzen und Verordnungen.

C Weiterführende Literatur und Quellen (Auswahl)

BAYERISCHER GEMEINDETAG, BAYERISCHER STÄDTETAG (2000): Handlungsempfehlungen für ein Ökokonto. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (STMLU) (2002): Leitfaden zur Fortentwicklung des gemeindlichen Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans in Bayern, „Landschaftsplanung am Runden Tisch“ – München.

STMLU (HRSG.) (2002): Die Blaue Box: Werkzeugkoffer zur Landschaftsplan-Umsetzung. München.

STMLU und BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) (HRSG.): Landschaftspflegekonzept Bayern (20 Bände). München.

DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (DVL) (2006): Landschaftselemente in der Agrarstruktur – Entstehung, Neuanlage und Erhalt – Heft 9 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“ – 2. korrigierte Auflage. Ansbach.

MITSCANG, STEPHAN (1996): Die Belange von Natur und Landschaft in der kommunalen Bauleitplanung. Erich-Schmidt-Verlag. Berlin.

VON ANDRIAN-WERBURG, F., JORDAN, R., KÜTTNER, A., NIEMANN, N. B., SCHILLER, J., TOBIAS, K. UND WINKELBRANDT, A. (BEARB.) (2000): Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung. Bonn

Impressum

Planungshilfen für die Landschaftsplanung
Arten- und Biotopschutz im Landschaftsplan

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Tel.: (0821) 90 71 - 0
Fax.: (0821) 90 71 55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung/Text/Konzept:

Eger & Partner, Landschaftsarchitekten BDLA

Redaktion:

LfU, Referat 52, Landschaftsentwicklung

Layout:

Typework Layoutsatz & Grafik GmbH
86167 Augsburg

Bildnachweis:

Eger & Partner; Erich Tilscher (Abb. 24),
Stefan Ott (Abb. 3), Jörg Kammel (Abb. 6),
Klaus Jäkel (Wechselkröte), Erk Dallmeyer
(Schwalbenschwanz), alle piclease

Druck: Druckerei Fritz Kriechbaumer
82024 Taufkirchen/München

Gedruckt auf Papier aus 100% Altpapier

Stand:

März 2010, 1. Auflage: 5000 Exemplare

Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Sofern in dieser Broschüre auf Internetangebote Dritter hingewiesen wird, sind wir für deren Inhalte nicht verantwortlich.

